

ÜBERSETZUNG.

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer,
der von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft
am 13. Mai 1986 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf
eines Dekretes "bezüglich der Anerkennung und Bezuschussung von Amateurlust-
vereinen mit besonderem künstlerischen Niveau" gebeten wurde, hat am 2. Juli
1986 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Dekretentwurf bezweckt die Einführung einer Regelung in bezug auf die Anerkennung und die Bezuschussung von Amateurkunstvereinen, die sich durch ihr besonderes künstlerisches Niveau hervorheben.

Eine der Anerkennungsbedingungen ist, dass der Verein bereits seit mindestens zwei Jahren als Amateurkunstverein gemäss dem Erlass mit Verordnungscharakter vom 29. November 1976 des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft anerkannt sein muss (Artikel 2, 3°, des Entwurfs).

Die von dem Entwurf befolgte Arbeitsweise, die darauf hinausläuft, dass die Bestimmungen einer niedrigen Norm (eines Erlasses mit Verordnungscharakter) als Grundlage für eine höhere Norm (ein Dekret), nämlich für die Festsetzung der Bedingungen für die Anwendung dieser höheren Norm, dienen sollen, missachtet die Normenhierarchie und kann aus gesetzgebungstechnischer Sicht nicht empfohlen werden.

Es geht nämlich nicht an, dass die Anwendbarkeit oder die Bedingungen für die Anwendung eines Dekrets von einem Erlass mit Verordnungscharakter - der ohne Eingriff des Dekretgebers geändert werden kann - abhängig sind.

Es wäre demzufolge besser, das im Entwurf liegende Dekret so umzuarbeiten, dass es die Grundregelung für die Anerkennung und die Bezuschussung der Amateurkunstvereine im allgemeinen darstellt.

Die übrigen Bemerkungen dieses Gutachtens werden unter dem oben formulierten Vorbehalt gemacht.

2. Laut Artikel 4 des Entwurfs würden die Zuschüsse nur "im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" gewährt werden.

Streng juristisch gesehen bedeutet das, dass das im Entwurf liegende Dekret an sich kein einziges Recht auf Zuschuss erteilt und dass es dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zustehen wird, jährlich bei der Festsetzung des Haushaltsplans zu bestimmen, ob - und, falls ja, in welchem Masse - die vorgesehenen Zuschüsse gewährt werden.

Eine solche Regelung läuft darauf hinaus, dass jeder Berechnungsfaktor des Zuschusses nur einen relativen Wert hat : dann hängt der Zuschussbetrag nämlich von Jahr zu Jahr sowohl von den insgesamt für das betreffende Jahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln als auch von der Gesamtheit der konkreten Fälle, für die ein Zuschuss für das Jahr in Betracht zu ziehen ist, ab.

Die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des Entwurfs stimmen damit nicht überein, da laut dieser Artikel ganz bestimmte Ausgaben in Höhe eines ganz bestimmten Prozentsatzes bezuschusst werden sollen, was eher auf feststehende subjektive Rechte hinzuweisen scheint.

Diese Zweideutigkeit muss aus der Regelung weggeschafft werden, da sie Erwartungen erwecken könnte, die hinterher nicht erfüllt werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

Wie in der Vorschlagsformel sollte man auch in dem verfügenden Teil des Vorlegungserlasses schreiben : "Der Vorsitzende der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gemeinschaftsminister für kulturelle Animation".

Artikel 2.

1. Unter 2° sollte es heissen : "im deutschen Sprachgebiet".

2. Insofern die Bezugnahme auf den Erlass mit Verordnungscharakter vom 29. November 1976 erhalten bleiben könnte - in der Hypothese z.B., dass in dem Dekret allgemeiner Tragweite im Sinne der ersten allgemeinen Bemerkung nicht alle Bestimmungen des Erlasses mit Verordnungscharakter übernommen werden würden -, muss diese Bezugnahme ohne Angabe von späteren Abänderungen dieses Erlasses erfolgen, jedenfalls wenn beabsichtigt wird, dass die Bezugnahme auch für alle späteren Abänderungen des genannten Erlasses gelten würde. Es sollte jedoch wiederholt werden, dass es in einer höheren Norm besser wäre, eine Bezugnahme auf eine bestimmte niedrigere Norm zu vermeiden.

3. Die Bestimmungen unter 4° und 5° sind zu vage. Entweder müssen sie im Entwurf verdeutlicht werden, oder die Exekutive muss ausdrücklich mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

4. Für die Untergliederung des Artikels sollte die Numerierung 1°, 2°, 3° usw. statt 1., 2., 3. usw. verwendet werden.

Die gleiche Bemerkung gilt auch für die Artikel 5 und 6.

Artikel 3.

Kraft des allgemeinen Rechts ist die Exekutive damit beauftragt, die Erlasse zu fassen, die zur Ausführung der Dekrete erforderlich sind (Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Insofern Artikel 3 des Entwurfs die Exekutive nur mit der Festlegung der Ausführungsbestimmungen bezüglich der Anerkennung als Amateurkunstverein mit besonderem künstlerischen Niveau beauftragt, ist diese Bestimmung demzufolge entweder überflüssig oder zu vage.

Die gleiche Bemerkung gilt auch für Artikel 9.

Artikel 4.

1. Da offensichtlich nicht beabsichtigt ist, der Exekutive in bezug auf die Gewährung von Zuschüssen eine Ermessensbefugnis zu verleihen, sollte geschrieben werden : "Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Exekutive ... Zuschüsse ...".

2. In dem niederländischen Text muss verdeutlicht werden, dass es sich um "anerkannte" Vereine ("erkende" verenigingen) handelt.

3. Unter Berücksichtigung des Artikels 5 wäre es richtiger, im niederländischen Text "de activiteiten tijdens het vorige jaar" zu schreiben.

Artikel 5.

1. In bezug auf die Punkte 2°, 3° und 4° kann man sich fragen, ob diese Bestimmungen nicht zu allgemein formuliert sind und ob die Weise, wie der Beweis für diese Ausgaben wird erbracht werden müssen, nicht festgelegt werden sollte.

2. Unter 2° sollte es heissen ; "ausserhalb des deutschen Sprachgebiets".

Artikel 6.

Wird beabsichtigt, die Zuschüsse nur innerhalb der Grenzen eines jährlich festzulegenden Haushaltspostens zu gewähren, so werden die Zuschüsse - wie bereits in der zweiten allgemeinen Bemerkung ausgeführt wurde - nicht immer in Höhe des vollen Betrags gewährt werden können. Falls diese Begrenzung beibehalten wird, sollte es demzufolge in Artikel 6 heissen : "Der jährliche Zuschuss beträgt höchstens : ...".

Artikel 7.

1. Auch in dieser Bestimmung wird durch eine höhere Norm auf eine niedrigere Bezug genommen : wie bereits in der ersten allgemeinen Bemerkung gesagt wurde, ist eine solche Technik nicht empfehlenswert.

Falls der Entwurf - wie in dieser ersten allgemeinen Bemerkung vorgeschlagen wurde - in ein Dekret umgearbeitet wird, das die Grundregelung für die Anerkennung und die Bezuschussung der Amateurlustvereine im allgemeinen bildet, könnte die Bestimmung von Artikel 7 des Entwurfs - neben den Bestimmungen des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 29. November 1976, die nicht in das Dekret aufgenommen werden würden, - Gegenstand eines Artikels des Ausführungserlasses des Dekrets werden.

2. Subsidiär kann auch noch die Frage gestellt werden, ob der Entwurf zu Recht die Vereine, auf die er sich bezieht, der Anwendung der Artikel 3 bis 9 (im niederländischen Text ist versehentlich von den Artikeln 3 bis 6 die Rede) des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 29. November 1976 entzieht. Dieser Artikel 9 erlegt nämlich den Vereinen die Verpflichtung auf, einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten einzureichen; dieser Bericht soll unter anderem für die Berechnung des zu gewährenden Zuschusses dienen und ist demzufolge auch für die Anwendung der entworfenen Regelung womöglich nützlich, wenn nicht unentbehrlich.

Artikel 8.

Die Exekutive soll damit beauftragt werden, näher zu bestimmen, bis zu welchem Betrag und unter welchen Bedingungen Zuschüsse werden gewährt werden können.

Artikel 10.

1. Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, ob es sich um eine Bedingung handelt, der entsprochen werden muss, um die Anerkennung zu behalten, oder um eine reine Bezuschussungsbedingung.

2. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist ausserdem viel zu vage, sowohl was die Aufführungen, die gefordert werden können, als auch das Mass, in dem sie bezuschusst werden, betrifft.

Artikel 11.

Da die Zuschüsse laut Artikel 4 des Entwurfs für die Tätigkeiten des Vorjahres gewährt werden, sollte Artikel 11 wie folgt abgefasst werden :

"Dieses Dekret findet zum ersten Male auf die Tätigkeiten des Jahres 1986 Anwendung".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	P. VERMEULEN,	Vorsitzender,
	J. NIMMEGEERS,	Staatsräte,
	W. DEROOVER,	
	J. GLJSSELS	Beisitzer der
	J. HERBOTS	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.